

# **Bebauungsplan He32 im Ortsteil Hersel**

## **A. Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

---

In der Zeit vom 23.05.2013 bis 24.06.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt und gaben die in der Anlage beigefügten Stellungnahmen ab:

### **1. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 24.05.2013 und 18.10.2013**

#### **Stellungnahme Stadt Bornheim:**

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Anbindung des Plangebietes über die Ertfstraße an die L 300 bereits heute vorhanden ist. Diese bestehende Verbindung soll lediglich zur bedarfsgerechten Erschließung des Plangebietes ausgebaut werden. Daher sind die Einwände des Landesbetriebes Straßenbau NRW grundsätzlich nicht verhältnismäßig.

Das Ingenieurbüro IVV aus Aachen hat in einer verkehrsgutachterlichen Stellungnahme vom 25.09.2013 den gesamten Knotenpunkt L 300/ Richard- Piel- Straße/ Ertfstraße untersucht und zu dem Schreiben des Landesbetriebes am 18.10.2013 ebenfalls gutachterlich Stellung genommen:

Neben der Erfassung der Ausgangssituation wurde auch das zusätzliche Verkehrsaufkommen aus der Sportplatznutzung ermittelt. Dies beläuft sich auf 58 Pkw-Fahrten in der werktäglichen Spitzenstunde. Die ermittelten Pkw- Fahrten beziehen sich auf eine volle Stunde (17.00 bis 18.00). Es trainieren max. gleichzeitig 2 Mannschaften über jeweils mindestens eine Stunde, so dass jeweils eine Anfahrt und eine Abfahrt in die maßgebende Spitzenstunde hineinfallen. Die Forderung des Landesbetriebes, das ermittelte Verkehrsaufkommen zu verdoppeln, ist daher nicht sachgerecht.

Der Leistungsfähigkeitsnachweis des o.g. Knotens mit der heutigen, guten Verkehrsqualität B bleibt auch im Planungszustand erhalten. Durch die geplante Herausnahme des Linksabbiegers von der Ertfstraße in die L 300 verbessert sich die Wartezeit sogar geringfügig. Der Umbau des Knotens wird von IVV derzeit nicht für erforderlich gehalten. Sofern wider Erwarten deutliche Probleme am o.g. Knoten auftreten sollten, empfiehlt IVV nachträglich sowohl von Norden als auch von Süden kommend kurze Linksabbiegespuren von 2,60 m Breite ohne Abmarkierung zur Geradeausspur vorzusehen. Der Flächenumfang, der eine solche Aufweitung erfordert, ist vorhanden.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens ist von der Stadt Bornheim eine Fußgängerbedarfsampel geplant. Diese Anlage wird von IVV befürwortet. Dies wird mit Sicherheitsgründen für Kinder und Jugendliche, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zum Sportplatz kommen und auch den Besuchern des Friedhofes begründet. Eine übermäßige Beeinträchtigung des Verkehrs auf der L 300 wird auch unter Zugrunde Lage der Herausnahme des o.g. Linksabbiegers aus der Ertfstraße in die L 300 nicht gesehen. Zur Berücksichtigung von Fußgängern und Radfahrern an Kreuzungen und Einmündungen mit Vorfahrtsberechtigung steht kein geeignetes Berechnungsverfahren zur Verfügung, so dass die Forderung des Landesbetriebes hier ebenfalls nicht sachgerecht ist.

Das Verfahren nach HBS bietet keine Möglichkeiten, die Bahnlinie der HGK zu berücksichtigen. Es lassen sich jedoch aus der Bewertung nach HBS weitergehende

Schlüsse auch bzgl. der Schrankenschließzeiten und deren Wirkungen ableiten. IVV geht davon aus, dass bei Aufnahme des Sportplatzbetriebes alle 7 Minuten ein Rechts- und alle 4 Minuten ein Linksabbiegevorgang am Knoten L 300/ Erttstraße auftreten. Die meisten dieser Abbiegevorgänge können mit der nach HBS ermittelten, guten Verkehrsqualität abgewickelt werden, da sie mit den rechnerischen Schrankenschließzeiten alle 10 Minuten nicht zusammentreffen. Zudem ist anzunehmen, dass ein Großteil des zusätzlichen Verkehrs nahezu zeitgleich (zu Beginn der Trainingszeiten) eintreffen wird, so dass eventuelle Störungen des Geradeausverkehrs (bei evtl. Zusammentreffen mit einer Schrankenschließung) nur einmal pro Stunde für maximal 2 Minuten eintreten werden. Dieses Ergebnis kann nicht maßgebend für die übrige, im Wesentlichen mit guter bis sehr guter Verkehrsqualität abzuwickelnde Verkehrssituation sein. Ein Handlungsbedarf am o.g. Knoten wird von IVV auch nicht im Hinblick auf die Schrankenschließzeiten der Stadtbahntrasse gesehen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich der Verkehr auf der L 300 mit der Sportplatznutzung zu der werktäglichen Spitzenstunde in einem verträglichen Rahmen überlagert. An den Wochenenden herrscht auf der L 300 weniger Verkehr als an den Werktagen, so dass dann ebenfalls keine Probleme auftreten können. Eine vom Landesbetrieb geforderte Mikrosimulation erscheint vor dem Hintergrund der nachgewiesenen, hohen Leistungsreserven des Knotens nach HBS nicht sachgerecht.

### **Beschluss:**

Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

## **2. Stadtbetrieb Bornheim mit Schreiben vom 27.05.2013**

### **Stellungnahme Stadt Bornheim:**

Das Entwässerungskonzept wurde mit dem Stadtbetrieb Bornheim und dem Rhein- Sieg- Kreis vorabgestimmt. Der Stadtbetrieb Bornheim hat im Grundsatz keine Bedenken gegen die Planung, da sie mit dem Rhein- Sieg- Kreis vorabgestimmt ist.

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers des Vereinsheims und des Niederschlagswassers von den öffentlichen Straßenflächen wird über einen neu zu errichtenden öffentlichen Schmutzwasserkanal erfolgen. Im Bereich der Richard- Piel- Straße steht ein Mischsystem zur Verfügung, an welches angeschlossen werden kann.

Das Niederschlagswasser von den Parkplatzflächen (über Mulden vorbehandelt, da gering belastet), dem Großspielfeld, dem Dach des Vereinsheimes sowie den Wegeflächen (alle unbelastet) wird einer neu zu bauenden Rigole entlang der östlichen Grenze des Plangebietes zugeleitet. Diese Rigole hält dem Mindestanstand von 2 m zum benachbarten Grundstück ein und liegt teilweise im Bereich des Fuß- und Radweges, der zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden soll. Aus Sicherheitsgründen erhält die neue Rigole einen Notüberlauf zum o.g. neuen Sammler in der Erttstraße.

Sofern aus topographischen Gründen das Niederschlagswasser von den Parkplatzflächen nicht über Mulden vorbehandelt werden kann, wird es ebenfalls dem o.g. Schmutzwasserkanal zugeleitet.

Das beschriebene Entwässerungskonzept wird im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Stadtbetrieb Bornheim und dem Rhein- Sieg- Kreis im Detail abgestimmt.

Die Begründung wird redaktionell berichtigt. Im Bereich der Richard- Piel- Straße (anstatt der Elbestraße) ist ein öffentliches Trennsystem vorhanden.

### **Beschluss:**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

### **3. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/ Luftbildauswertung mit Schreiben vom 03.06.2013**

#### **Stellungnahme Stadt Bornheim:**

Es wurde bereits im offengelegten Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen.

### **Beschluss:**

Kenntnisnahme.

### **4. ARS Abfalllogistik Rhein-Sieg GmbH mit Schreiben vom 03.06.2013**

#### **Stellungnahme Stadt Bornheim:**

Die Möglichkeit des Wendens ist für die ARS an der Einfahrt zum Parkplatz möglich.

### **Beschluss:**

Kenntnisnahme.

### **5. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 04.06.2013**

### **6. Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. mit Schreiben vom 05.06.2013**

#### **Stellungnahme Stadt Bornheim:**

##### Zu 1. und 2.:

Städtebauliche Zielsetzung ist die Errichtung eines Sportplatzes an einem geeigneten Standort in unmittelbarer Anbindung an den Ortsteil Hersel. Die Festlegung auf diese Fläche erfolgte nach einer mehrjährigen Standortsuche aufgrund der guten Anbindung, einem möglichst nahen Bezug zum Ortsteil sowie der Flächenverfügbarkeit. Der gewählte Standort hat sich unter den genannten Kriterien als der einzig Geeignete im Ortsteil Hersel herausgebildet.

In Vorbereitung der Planung hat die Stadt Bornheim sich die Flächen eigentumsrechtlich gesichert, so dass die Flächen unmittelbar verfügbar sind. Ein teures und zeitaufwändiges Flächenerwerbsverfahren nach Abschluss des Bebauungsplanes kann somit vermieden werden.

Durch die Planung des Sportplatzes gegenüber des Herseler Friedhofes erfährt dieser Bereich die wünschenswerte Belebung, die zu einer Steigerung des Sicherheitsgefühls beitragen wird. Zudem ist dieser Bereich aufgrund der Nähe zur Ortslage für die Nutzer gut erreichbar.

Ein weiteres Abrücken nach Westen würde zudem die Erschließungskosten unverhältnismäßig erhöhen. Zudem befindet sich westlich des Planungsgebietes ein Naturschutzgebiet, an dem die Errichtung des Sportplatzes nicht möglich ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass weitere Standortalternativen im Bereich der Ortschaft Hersel nicht gegeben sind: Freiflächen im südöstlichen Bereich von Hersel unterliegen dem Landschaftsschutz. Dort ist eine Neuanlage eines Sportplatzes nicht möglich. Flächen im Südwesten stellen überwiegend Gewerbeflächen dar. Dort bleibt es Ziel der Stadt Bornheim, diese Flächen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen vorzusehen. Desweiteren wären alle anderen Standorte für Fußgänger und Radfahrer weiter von der Ortslage entfernt, was nicht Ziel der Planung ist.

Die Entwicklung des Standortes geht -wie dargestellt- auf eine mehrjährige Standortsuche zurück. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde dann im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung der neue Standort an der Erfstraße festgelegt. Wenngleich die Entwicklung zwangsläufig zu einem Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen führt, so sind durch die Vornutzung des Geländes als Abgrabungsfläche die Eingriffe weniger tiefgreifend, als wenn ein Standort im Bereich von bisher ungestörten Böden gefunden worden wäre. Aus den vorgenannten Gründen muss auf die Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen in diesem Bereich teilweise verzichtet werden.

Von einem vorhandenen, funktionsfähigen Sportplatz in Hersel kann nicht gesprochen werden. Die Belassung des Sportplatzes auf der bisherigen Fläche im Überschwemmungsgebiet des Rheins ist nicht möglich, da der Betrieb unwirtschaftlich ist und jegliche Maßnahmen zur Vermeidung von Überschwemmungen, wie die Errichtung von Dämmen oder die Anhebung des Geländes, in diesem Bereich verboten sind. Das bedeutet, dass der Sportplatz oft mehrmals jährlich vom Hochwasser betroffen ist, in dieser Zeit kein Spielbetrieb stattfinden kann und im Anschluss an das Hochwasser kostenintensiv wiederhergestellt werden muss.

#### Zu 3.:

Der Vorschlag zur Verlagerung der gesamten Maßnahme in vorbelastete Flächenareale, wie zum Beispiel Abgrabungsareale, wurde bereits umgesetzt, da sich das Plangebiet in einem solchen ehemaligen Abgrabungsareal befindet.

Der ökologische Ausgleich wurde nur zu einem geringen Teil innerhalb des Plangebietes vorgenommen, um den Standort verträglich in das Landschaftsbild einzubetten. Durch Ausgleichsmaßnahmen gehen am Standort daher wenige landwirtschaftliche Flächen verloren.

Die erforderlichen, externen Ausgleichsflächen im Bereich der Herseler Rheinaue werden von der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellt. Im Flächennutzungsplan (FNP) ist eine Darstellung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bereits enthalten. In die Begründung wird ein klarstellender Auszug aus dem FNP aufgenommen.

Die dortigen Maßnahmen sind bereits im Rahmen des Streitalwiesenkonzeptes planerisch berücksichtigt und mit dem Rhein- Sieg- Kreis abgestimmt worden. Auf ehemaligen, landwirtschaftlichen Flächen werden standortgerechte Wiesen entwickelt und die Pflanzung von Auwaldgehölzen vorgesehen.

#### Zu 4.:

Die Frage der Finanzierung des Sportplatzes ist für das Bebauungsplanverfahren nicht unmittelbar relevant. Die Stadt Bornheim wird entsprechende Finanzmittel im Haushalt bereitstellen.

#### **Beschluss:**

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

## **7. Polizeipräsidium Bonn, Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention mit Schreiben vom 12.06.2013**

### **Stellungnahme Stadt Bornheim:**

#### Erschließung/ Nutzung der Wirtschaftswege:

Die Verhinderung der unbemerkten Anfahrt zum Plangebiet von tatgeneigten Personen erscheint durch das Anbringen von Sperrpfosten oder Schranken kaum möglich. Die Feldwege werden von den landwirtschaftlichen Betrieben und teilweise vom Schwerlastverkehr zu den Sand- und Kiesgruben befahren. Der organisatorische Aufwand steht in keinem Verhältnis zu dem möglichen Schutzzweck. Desweiteren kann dies nicht in einem Angebots- Bebauungsplan geregelt werden.

#### Wohnnutzung:

Die Zulassung einer betrieblich bedingten Wohnung soll nicht Gegenstand der Planung sein. Am Sportplatz wohnende, hauptamtliche Platzwarte sind mittlerweile nicht mehr üblich.

#### Einbruchschutz:

Die Anregungen sind nicht bebauungsplanrelevant.

### **Beschluss:**

Kenntnisnahme.

## **8. Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 19.06.2013, 27.06.2013 und 28.10.2013**

### **Stellungnahme Stadt Bornheim:**

#### Natur- und Landschaftsschutz:

Die Auswahl der Apfelsorte erfolgte aufgrund der interkommunalen Festlegungen zur Maßnahme des Regionale- 2010- Projektes „Grünes C“. Daran wird festgehalten.

Die Auswahlliste einheimischer Bäume und Sträucher wurde von der Stadt Bornheim für alle Bebauungsplanverfahren entwickelt. Auch an dieser Liste wird im Sinne der Gleichbehandlung festgehalten.

#### Umweltbericht:

Der erwähnte Satz zum Artenschutz wird im Umweltbericht gestrichen.

#### Eingriffsausgleichsbilanzierung:

Die erforderlichen, externen Ausgleichsflächen im Bereich der Herseler Rheinaue werden von der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellt. Im Flächennutzungsplan (FNP) ist eine Darstellung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Boden, Natur und Landschaft bereits enthalten. In die Begründung wird ein klarstellender Auszug aus dem FNP aufgenommen.

Die dortigen Maßnahmen sind bereits im Rahmen des Streutalwiesenkonzeptes planerisch berücksichtigt und mit dem Rhein- Sieg- Kreis abgestimmt worden. Auf ehemaligen, landwirtschaftlichen Flächen werden standortgerechte Wiesen entwickelt und die Pflanzung von Auwaldgehölzen vorgesehen.

#### Bodenschutz und Altlasten:

##### *Altlasten- und Hinweisflächenkataster:*

Das Plangebiet südlich der Erftstraße wird als Fläche, deren Böden erheblichen mit umweltgefährdenden Stoffen (Altablagerung) belastet sind, gekennzeichnet.

##### *Deponiegas:*

Die durchgeführten Boden- Luft- Untersuchungen im Bereich des geplanten Vereinsheimes zeigten, dass die relevanten Orientierungswerte deutlich unterschritten werden. Gutachterlich wird daher für das Vereinsgebäude kein zwingender Handlungsbedarf für Sicherungsmaßnahmen bzgl. Deponiegase gesehen.

##### *Setzungsproblematik:*

Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung und späteren Umsetzung der Planung berücksichtigt.

##### *Entsorgung von Bauschutt:*

Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung und späteren Umsetzung der Planung berücksichtigt.

##### *Beseitigung von Niederschlagswasser:*

Das Entwässerungskonzept wurde mit dem Stadtbetrieb Bornheim und dem Rhein- Sieg- Kreis vorabgestimmt. Der Stadtbetrieb Bornheim hat im Grundsatz keine Bedenken gegen die Planung, da sie mit dem Rhein- Sieg- Kreis vorabgestimmt ist.

Das Niederschlagswasser von den Parkplatzflächen (über Mulden vorbehandelt, da gering belastet), dem Großspielfeld, dem Dach des Vereinsheimes sowie den Wegeflächen (alle unbelastet) wird einer neu zu bauenden Rigole entlang der östlichen Grenze des Plangebietes zugeleitet. Diese Rigole hält den Mindestabstand von 2 m zum benachbarten Grundstück ein und liegt teilweise im Bereich des Fuß- und Radweges, der zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden soll. Aus Sicherheitsgründen erhält die neue Rigole einen Notüberlauf zum o.g. neuen Sammler in der Erftstraße.

Sofern aus topographischen Gründen das Niederschlagswasser von den Parkplatzflächen nicht über Mulden vorbehandelt werden kann, wird es ebenfalls dem o.g. Schmutzwasserkanal zugeleitet.

Das beschriebene Entwässerungskonzept wird im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Stadtbetrieb Bornheim und dem Rhein- Sieg- Kreis im Detail abgestimmt.

Gutachterlich wurde nachgewiesen, dass die geplante Rigole außerhalb des verfüllten Bereiches der ehemaligen Kiesgrube liegt. Es ist daher von ungestörtem Baugrund auszugehen. Die dort vorgenommenen chemischen Ansprachen waren unauffällig. Gutachterlich wurden die Bodeneigenschaften in ca. 2,50 m unter Grund als für eine Versickerung geeignet beurteilt. Auch der Grundwasserspiegel wurde vom Gutachter erst ab 8 m unter Gelände angenommen.

##### *Fachgutachterliche Überwachung und Dokumentation:*

Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung und späteren Umsetzung der Planung berücksichtigt.

### Immissionsschutz:

Es wurde bereits ein Hinweis zur Beschallungsanlage in den Bebauungsplan aufgenommen. An diesem Hinweis wird festgehalten. Der Nachweis für die Einhaltung der Vorgaben aus dem Lärmgutachten bzgl. der Beschallungsanlage wird im Baugenehmigungsverfahren dem Rhein- Sieg- Kreis vorgelegt.

### Abwasserbeseitigung:

Das geplante Entwässerungskonzept wurde bereits erläutert. Es wird im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Stadtbetrieb Bornheim und dem Rhein- Sieg- Kreis im Detail abgestimmt.

Auf die Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlage Urfeld wurde im Bebauungsplan nachrichtlich hingewiesen.

Ggfs. erforderliche Genehmigungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung beim Rhein- Sieg- Kreis eingeholt.

### Beschluss:

Den Anregungen zum Umweltbericht, zum Bodenschutz und Altlasten sowie zur Abwasserbeseitigung wird gefolgt. Den übrigen Anregungen wird nicht gefolgt.

## **9. NABU Kreisgruppe Bonn mit Schreiben vom 22.06.2013**

### Stellungnahme Stadt Bornheim:

#### Zu 1.:

Der Flächennutzungsplan wurde von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Dort sind die für die sportliche Nutzung vorgesehenen Flächen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung werden daher berücksichtigt. Der Bebauungsplan ist daraus entwickelt.

Die bisherige Erholungsfunktion des Bereiches für Fußgänger und Radfahrer wird durch den Ausbau der Sportanlage gestärkt. Der Link des Grünen C's führt am nördlichen Rand des Plangebietes entlang. Diese Planung wurde berücksichtigt.

Es existiert keine ausschließende Vorschrift bezüglich der Errichtung eines Sportplatzes neben einem Friedhof. In dem aktualisierten Schallgutachten wurde auch auf den angrenzenden Friedhof eingegangen. Auf dem Friedhof bewegen sich die berechneten Mittelungspegel in einem verträglichen Rahmen, zumal durch die relativ nahe liegende Elbestraße (L 300) und die Stadtbahnlinie 16 auch Verkehrsgeräusche auf dem Friedhof deutlich hörbar sind. Da Trauerfeiern meistens vormittags an den Werktagen (montags bis freitags) stattfinden, der Sportplatz in dieser Zeit jedoch kaum genutzt wird (ggf. sporadisch durch Schulsport), sind Störungen in dieser Zeit unwahrscheinlich.

Durch die Eingrünung des Geländes mit Hecken- und Baumpflanzungen wird die neue Sportanlage in die Landschaft einbettet. Diese Maßnahmen dienen auch dem Biotopschutz und deren Vernetzung.

#### Zu 2.:

Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist aufgrund einer in NRW üblichen und eingeführten Methodik erfolgt. Damit werden auch die Neuversiegelungen im Plangebiet berücksichtigt. Die im Plangebiet festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen können laut der o.g. Methodik angerechnet werden, da sie der Aufwertungen der heute durch die landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumten Feldflur dienen und das Vorhaben in das Landschaftsbild integrieren.

Warum die externen Ausgleichsmaßnahmen im Überschwemmungsgebiet der Herseler Rheinaue nicht angerechnet werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Gerade Maßnahmen an feuchten Standorten tragen zu einem hochwertigen Ausgleich bei.

#### Zu 3.:

Es liegt ein aktuelles, mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmtes Artenschutzgutachten vor. In diesem Gutachten werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen vorgeschlagen, die in Form textlicher Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Diese Festsetzungen beziehen sich auf bestimmte Zeitpunkte und Zeiträume für den Baubeginn und die Durchführung des Vorhabens, den Rückschnitt von verbuschten Ruderalflächen im Norden des Plangebietes sowie die Errichtung und die Kontrolle von Krötenzäunen, Amphibienmatten und Reptilienbretter. Die Argumente des Einwenders sind daher haltlos.

#### Zu 4.:

Zwischen der westlichen Grenze des Plangebietes und der östlichen Grenze des Naturschutzgebietes (NSG) Herseler See besteht ein Abstand von fast 500 m. In Analogie zu einer FFH- Verträglichkeitsprüfung kann generell gesagt werden, dass ab einer Entfernung von über 300 m keine erheblichen Auswirkungen mehr zu erwarten sind. Desweiteren wird das NSG weder durch bauliche Maßnahmen noch durch verkehrliche Einwirkungen, die aus dem Vorhaben resultieren, tangiert.

Es ist nicht nachvollziehbar, was der Einwender mit der „angrenzenden Ausgleichsfläche“ meint. Angrenzend an das Plangebiet existiert keine Ausgleichsfläche. Daher kann es hier keine Beeinträchtigung geben und auch ein „sogenannter vorzeitiger Doppelausgleich“ ist nicht erforderlich.

Wie bereits erläutert, wurde die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung aufgrund einer in NRW üblichen und eingeführten Methodik durchgeführt. Eine Einbeziehung „teils versiegelten Kunststoffflächen“ mit einem Punktwert von 0,5 ist aufgrund der nachgeschalteten Versickerung des Niederschlagswassers zulässig. Daher wurden in der o.g. Bilanzierung die Annahmen zutreffend gewählt.

#### Zu 5.:

Es wird auf das unter Punkt 3. benannte und mit dem Rhein- Sieg- Kreis abgestimmte Artenschutzgutachten verwiesen.

Das vorliegende Lärmgutachten hat die lärmseitigen Auswirkungen des Spielbetriebes und den anlagenbezogenen Verkehrslärm betrachtet. Als einzig nennenswerte Maßnahme wird die Errichtung einer bestimmten Lautsprecheranlage für notwendig erachtet. Bzgl. der weiteren Vorgehensweise wurde ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Auch zum Thema Lichtimmissionen verweist ein Hinweis im Bebauungsplan auf das anstehende Baugenehmigungsverfahren. Dabei wird der Rhein- Sieg- Kreis als zuständige Immissionsschutzbehörde beteiligt.

Alle erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens wurden im Umweltbericht dargestellt.

#### Zu 6.:

Städtebauliche Zielsetzung ist die Errichtung eines Sportplatzes an einem geeigneten Standort in unmittelbarer Anbindung an den Ortsteil Hersel. Die Festlegung auf diese Fläche erfolgte nach einer mehrjährigen Standortsuche aufgrund der guten Anbindung, einem möglichst nahen Bezug zum Ortsteil sowie der Flächenverfügbarkeit. Der gewählte Standort hat sich unter den genannten Kriterien als der einzig Geeignete im Ortsteil Hersel herausgebildet.

In Vorbereitung der Planung hat die Stadt Bornheim sich die Flächen eigentumsrechtlich gesichert, so dass die Flächen unmittelbar verfügbar sind. Ein teures und zeitaufwändiges Flächenerwerbsverfahren nach Abschluss des Bebauungsplanes kann somit vermieden werden.

Durch die Planung des Sportplatzes gegenüber des Herseler Friedhofes erfährt dieser Bereich die wünschenswerte Belebung, die zu einer Steigerung des Sicherheitsgefühls beitragen wird. Zudem ist dieser Bereich aufgrund der Nähe zur Ortslage für die Nutzer gut erreichbar.

Um den Sportplatz zu erschließen, muss die Erftstraße bis auf die Höhe des neuen Sportplatzes ausgebaut werden. Ein weiteres Abrücken nach Westen würde die Erschließungskosten unverhältnismäßig erhöhen.

Zudem befindet sich westlich des Planungsgebietes ein Naturschutzgebiet, an dem die Errichtung des Sportplatzes nicht möglich ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass weitere Standortalternativen im Bereich der Ortschaft Hersel nicht gegeben sind: Freiflächen im südöstlichen Bereich von Hersel unterliegen dem Landschaftsschutz. Dort ist eine Neuanlage eines Sportplatzes nicht möglich. Flächen im Südwesten stellen überwiegend Gewerbeflächen dar. Dort bleibt es Ziel der Stadt Bornheim, diese Flächen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen vorzusehen. Desweiteren wären alle anderen Standorte für Fußgänger und Radfahrer weiter von der Ortslage entfernt, was nicht Ziel der Planung ist.

#### Zu 7.:

Zum Artenschutz wird auf Punkt 3. verwiesen.

Es wurde eine Baugrunduntersuchung angefertigt. Diese stellt für das Gelände fest, dass bei der zur erwartenden Belastung nur mit geringen, unschädlichen Setzungen zu rechnen ist. Sofern beim Bau der Anlage die im Gutachten gegebenen und finanziell überschaubaren Ausführungshinweise (erforderliche Bodenverbesserungsmaßnahmen) eingehalten werden, besteht keine Gefahr von schädlichen Setzungen.

#### **Beschluss:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

## **10. Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 26.06.2013**

### **Stellungnahme Stadt Bornheim:**

Die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG verweist auf Ihre Stellungnahme vom 03.07.2013:

### **Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG:**

Die gegebenen Hinweise werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

### **Wasserwerk Bornheim:**

Der Gehweg ist mit einer Breite von 2,0 m breit genug geplant, um die Versorgungsleitungen gebündelt darin unterzubringen.

Die gegebenen Hinweise werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

### **Abwasserwerk Bornheim:**

Die Netzgenehmigung wird bei der Bezirksregierung Köln eingeholt.

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers des Vereinsheims und des Niederschlagswassers von den öffentlichen Straßenflächen wird über einen neu zu errichtenden öffentlichen Schmutzwasserkanal erfolgen. Im Bereich der Richard- Piel-Straße steht ein Mischsystem zur Verfügung, an das in Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Bornheim angeschlossen werden kann.

Auf die Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlage Urfeld wurde im Bebauungsplan nachrichtlich hingewiesen.

Das Entwässerungskonzept wurde mit dem Stadtbetrieb Bornheim und dem Rhein- Sieg-Kreis vorabgestimmt. Der Stadtbetrieb Bornheim hat im Grundsatz keine Bedenken gegen die Planung, da sie mit dem Rhein- Sieg- Kreis vorabgestimmt ist.

Das Niederschlagswasser von den Parkplatzflächen (über Mulden vorbehandelt, da gering belastet), dem Großspielfeld, dem Dach des Vereinsheimes sowie den Wegeflächen (alle unbelastet) wird einer neu zu bauenden Rigole entlang der östlichen Grenze des Plangebietes zugeleitet. Diese Rigole hält den Mindestabstand von 2 m zum benachbarten Grundstück ein und liegt teilweise im Bereich des Fuß- und Radweges, der zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden soll. Aus Sicherheitsgründen erhält die neue Rigole einen Notüberlauf zum o.g. neuen Sammler in der Erttstraße.

Sofern aus topographischen Gründen das Niederschlagswasser von den Parkplatzflächen nicht über Mulden vorbehandelt werden kann, wird es ebenfalls dem o.g. Schmutzwasserkanal zugeleitet.

Das beschriebene Entwässerungskonzept wird im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Stadtbetrieb Bornheim und dem Rhein- Sieg- Kreis im Detail abgestimmt.

Gutachterlich wurde nachgewiesen, dass die geplante Rigole außerhalb des verfüllten Bereiches der ehemaligen Kiesgrube liegt. Es ist daher von ungestörtem Baugrund auszugehen. Die dort vorgenommenen chemischen Ansprachen waren unauffällig. Gutachterlich wurden die Bodeneigenschaften in ca. 2,50 m unter Grund als für eine Versickerung geeignet beurteilt. Auch der Grundwasserspiegel wurde vom Gutachter erst ab 8 m unter Gelände angenommen.

Die Überflutungsbetrachtung kann -soweit erforderlich- im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Bornheim erfolgen.

Die weiteren gegebenen Hinweise werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

### **Beschluss:**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

## **11. Stadtwerke Köln GmbH mit Schreiben vom 27.06.201**

### **Stellungnahme Stadt Bornheim:**

#### **Häfen und Güterverkehr Köln AG:**

Das Ingenieurbüro IVV aus Aachen hat in einer verkehrsgutachterlichen Stellungnahme vom 25.09.2013 den gesamten Knotenpunkt L 300/ Richard- Piel- Straße/ Erttstraße untersucht und zu dem Schreiben des Landesbetriebes am 18.10.2013 ebenfalls gutachterlich Stellung genommen:

Neben der Erfassung der Ausgangssituation wurde auch das zusätzliche Verkehrsaufkommen aus der Sportplatznutzung ermittelt. Dies beläuft sich auf 58 Pkw-Fahrten in der werktäglichen Spitzenstunde. Die ermittelten Pkw-Fahrten beziehen sich auf eine volle Stunde (17.00 bis 18.00). Es trainieren max. gleichzeitig 2 Mannschaften über jeweils mindestens eine Stunde, so dass jeweils eine Anfahrt und eine Abfahrt in die maßgebende Spitzenstunde hineinfließen.

Der Leistungsfähigkeitsnachweis des o.g. Knotens mit der heutigen, guten Verkehrsqualität B bleibt auch im Planungszustand erhalten. Durch die geplante Herausnahme des Linksabbiegers von der Erttstraße in die L 300 verbessert sich die Wartezeit sogar geringfügig. Der Umbau des Knotens wird von IVV derzeit nicht für erforderlich gehalten. Sofern wider Erwarten deutliche Probleme am o.g. Knoten auftreten sollten, empfiehlt IVV nachträglich sowohl von Norden als auch von Süden kommend kurze Linksabbiegespuren von 2,60 m Breite ohne Abmarkierung zur Geradeausspur vorzusehen. Der Flächenumfang, der eine solche Aufweitung erfordert, ist vorhanden.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens ist von der Stadt Bornheim eine Fußgängerbedarfsampel geplant. Diese Anlage wird von IVV befürwortet. Dies wird mit Sicherheitsgründen für Kinder und Jugendliche, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zum Sportplatz kommen und auch den Besuchern des Friedhofes begründet. Eine übermäßige Beeinträchtigung des Verkehrs auf der L 300 wird auch unter Zugrunde Lage der Herausnahme des o.g. Linksabbiegers nicht gesehen.

Das Verfahren nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen 2001) bietet keine Möglichkeiten, die Bahnlinie der HGK zu berücksichtigen. Es lassen sich jedoch aus der Bewertung nach HBS durchaus weitergehende Schlüsse auch bzgl. der Schrankenschließzeiten und deren Wirkungen ableiten. IVV geht davon aus, dass bei Aufnahme des Betriebes alle 7 Minuten ein Rechts- und alle 4 Minuten ein Linksabbiegevorgang am Knoten L 300/ Erttstraße auftreten. Die meisten dieser Abbiegevorgänge können mit der nach HBS ermittelten, guten Verkehrsqualität abgewickelt werden, da sie mit den rechnerischen Schrankenschließzeiten alle 10 Minuten nicht zusammentreffen. Zudem ist anzunehmen, dass ein Großteil des zusätzlichen Verkehrs nahezu zeitgleich (zu Beginn der Trainingszeiten) eintreffen wird, so dass sich eventuelle Störungen des Geradeausverkehrs (bei evtl. Zusammentreffen mit einer

Schrankenschließung) nur einmal pro Stunde für maximal 2 Minuten eintreten werden. Dieses Ergebnis kann nicht maßgebend für die übrige, im Wesentlichen mit guter bis sehr guter Verkehrsqualität abzuwickelnde Verkehrssituation sein. Ein Handlungsbedarf am o.g. Knoten wird von IVV auch nicht im Hinblick auf die Schrankenschließzeiten der Stadtbahntrasse gesehen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch die geplante Herausnahme des Linksabbiegers die Forderung der HGK erfüllt wird.

#### Kölner Verkehrs- Betriebe AG:

Erschütterungen und Lärmimmissionen, die von der Stadtbahntrasse ausgehen, sind für die vorgesehene Sportplatznutzung nicht von Belang.

#### Stadtwerke Köln GmbH:

Der Erwerb von Teilen des Flurstückes 436, Flur 1, Gemarkung Hersel wird im Rahmen der Planumsetzung des Bebauungsplanes erfolgen.

#### **Beschluss:**

Der Stellungnahme der HGK und der SWK wird gefolgt. Der Stellungnahme der KVB wird nicht gefolgt.

#### **12. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V. mit Schreiben vom 27.06.2013**

#### **Stellungnahme Stadt Bornheim:**

##### Verfahren:

Der Verfahrensschritt, der dieser Abwägung zugrunde liegt, ist die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 (2) BauGB. Nach erfolgter, abschließender Abwägung durch den Rat der Stadt Bornheim, werden die Einwender über das Ergebnis informiert. Dies wird auch bei dem vorliegenden Verfahren so gehandhabt.

Eine Unterrichtung über die Behandlung der Stellungnahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 3 (1) BauGB ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom BUND eingegangene Stellungnahme wurde gemäß § 1 (7) BauGB einer Abwägung unterzogen. Diese Abwägung war Bestandteil des Ratsbeschlusses zur Offenlage des Bebauungsplanes.

Alle Beschlussvorlagen sind im Ratsinformationssystem der Stadt Bornheim öffentlich einsehbar. Es steht dem Einwender frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Vor diesem Hintergrund sind die Bedenken zu einem „generellen förmlichen Verfahrensfehler“ des Einwenders nicht haltbar.

### Grünes C:

Die bisherige Erholungsfunktion des Bereiches für Fußgänger und Radfahrer wird durch den Ausbau der Sportanlage gestärkt. Der Link des Grünen C's führt am nördlichen Rand des Plangebietes entlang. Diese Planung wurde berücksichtigt.

### Artenschutz:

Es liegt ein aktuelles, mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmtes Artenschutzgutachten vor. In diesem Gutachten werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen vorgeschlagen, die in Form textlicher Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Diese Festsetzungen beziehen sich auf bestimmte Zeitpunkte und Zeiträume für den Baubeginn und die Durchführung des Vorhabens, den Rückschnitt von verbuschten Ruderalflächen im Norden des Plangebietes sowie die Errichtung und die Kontrolle von Krötenzäunen, Amphibienmatten und Reptilienbretter. Die Argumente des Einwenders sind daher haltlos.

### Regionalplan:

Der Flächennutzungsplan (FNP) wurde von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Dort sind die für die sportliche Nutzung vorgesehenen Flächen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan dargestellt sind, werden daher berücksichtigt. Der Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt.

### Biotopverbundkorridor:

Bei der Biotopverbundplanung des LANUV handelt es sich um eine gutachterliche Aussage, die nicht rechtsverbindlich ist. So bedarf der auf Ebene des Regionalplanes dargestellte Biotopverbund schon aus Maßstabsgründen der räumlichen und inhaltlichen Konkretisierung im Rahmen der Landschafts- und Bauleitplanung.

Der Landschaftsplan Nr. 2, der für die Stadt Bornheim relevant ist, sieht in der Festsetzungskarte keine Regelungen für den Bereich des Plangebietes vor.

Die Frage des Biotopverbundkorridors wurde im Sinne der planerischen „Abschichtung“ bereits auf Ebene des FNP abgewogen. Durch den freiraumbezogenen Charakter der Sportanlage und ihre landschaftsgerechte Einbettung wird der Biotopverbund auch nicht erheblich gestört.

### Eingriffsausgleich:

Die externen Ausgleichsmaßnahmen liegen im Überschwemmungsgebiet der Herseler Rheinaue, außerhalb des jetzigen Sportplatzgeländes. Die dortigen Maßnahmen sind im Rahmen des Streutalwiesenkonzeptes planerisch berücksichtigt und mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmt worden. Auf ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen werden standortgerechte Wiesen entwickelt und die Pflanzung von Auwaldgehölzen vorgesehen. Vor diesem Hintergrund stellen die Ausgleichsflächen keine Parkanlagen dar und können dort auch einen Beitrag zum Artenschutz liefern.

Bzgl. des mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmten Artenschutzkonzeptes wird auf die voranstehenden Ausführungen verwiesen.

### Standortwahl:

Städtebauliche Zielsetzung ist die Errichtung eines Sportplatzes an einem geeigneten Standort in unmittelbarer Anbindung an den Ortsteil Hersel. Die Festlegung auf diese Fläche erfolgte nach einer mehrjährigen Standortsuche aufgrund der guten Anbindung, einem möglichst nahen Bezug zum Ortsteil sowie der Flächenverfügbarkeit. Der gewählte Standort hat sich unter den genannten Kriterien als der einzig geeignete im Ortsteil Hersel herausgebildet.

In Vorbereitung der Planung hat die Stadt Bornheim sich die Flächen eigentumsrechtlich gesichert, so dass die Flächen unmittelbar verfügbar sind. Ein teures und zeitaufwändiges Flächenerwerbsverfahren nach Abschluss des Bebauungsplanes kann somit vermieden werden.

Durch die Planung des Sportplatzes gegenüber des Herseler Friedhofes erfährt dieser Bereich die wünschenswerte Belebung, die zu einer Steigerung des Sicherheitsgefühls beitragen wird. Zudem ist dieser Bereich aufgrund der Nähe zur Ortslage für die Nutzer gut erreichbar.

Um den Sportplatz zu erschließen, muss die Erftstraße bis auf die Höhe des neuen Sportplatzes ausgebaut werden. Ein weiteres Abrücken nach Westen würde die Erschließungskosten unverhältnismäßig erhöhen.

Zudem befindet sich westlich des Planungsgebietes ein Naturschutzgebiet, an dem die Errichtung des Sportplatzes nicht möglich ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass weitere Standortalternativen im Bereich der Ortschaft Hersel nicht gegeben sind: Freiflächen im südöstlichen Bereich von Hersel unterliegen dem Landschaftsschutz. Dort ist eine Neuanlage eines Sportplatzes nicht möglich. Flächen im Südwesten stellen überwiegend Gewerbeflächen dar. Dort bleibt es Ziel der Stadt Bornheim, diese Flächen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen vorzusehen. Desweiteren wären alle anderen Standorte für Fußgänger und Radfahrer weiter von der Ortslage entfernt, was nicht Ziel der Planung ist.

### Beibehaltung des alten Sportplatzes:

Die Belassung des Sportplatzes auf der bisherigen Fläche im Überschwemmungsgebiet des Rheins ist nicht möglich, da der Betrieb unwirtschaftlich ist und jegliche Maßnahmen zur Vermeidung von Überschwemmungen, wie die Errichtung von Dämmen oder die Anhebung des Geländes, in diesem Bereich verboten sind. Das bedeutet, dass der Sportplatz oft mehrmals jährlich vom Hochwasser betroffen ist, in dieser Zeit kein Spielbetrieb stattfinden kann und im Anschluss an das Hochwasser kostenintensiv wiederhergestellt werden muss.

### Kooperationen mit Nachbarkommunen

Eine Sportplatznutzung steht immer im Zusammenhang mit den örtlichen Vereinsstrukturen. Vor diesem Hintergrund schließen sich Kooperationen mit Nachbarkommunen aus.

### **Beschluss:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

## **B. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 23.05.2013 bis 24.06.2013. Es ging die als Anlage enthaltene und nachfolgend behandelte Stellungnahme ein:

### **1. Einwender mit Schreiben vom 18.06.2013**

Es wird auf die Stellungnahme vom 22.06.2012 verwiesen:

#### **Stellungnahme Stadt Bornheim:**

##### Immissionsschutz:

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurde das Immissionsschutzgutachten aktualisiert und an die neue Planung, die der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes zugrunde lag, angepasst.

Das Gutachten weist nach, dass die Richtwerte der einschlägigen 18. BImSchV an den nächstgelegenen Wohngebäuden auch zu den besonders empfindlichen Ruhezeiten (sonntags mittags) durch die Nutzung des Sportareals eingehalten werden.

Dies betrifft auch die Wohngebäude östlich der L 300, die innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes liegen. Dort kann von max. 48 dB(A) zu den o.g. Ruhezeiten ausgegangen werden. Der Richtwert liegt hier bei 50 dB(A) während der Ruhezeiten.

Das durch das Vorhaben induzierte Verkehrsaufkommen wurde berücksichtigt. Der anlagenbezogene Fahrzeugverkehr auf den öffentlichen Straßen erhöht den vorhandenen Pegel der Verkehrsgeräusche nicht um mindestens 3 dB(A) (was einer Verdopplung des Verkehrs entsprechen würde), so dass Verkehrsgeräusche gemäß Nr. 1.1 des Anhangs der 18. BImSchV nicht zu berücksichtigen sind. Die durch Bewegungen auf dem Parkplatz entstehenden Geräusche überschreiten die an den maßgeblichen Immissionspunkten geltenden Richtwerte von 55 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten nicht. Es kann daher zusammenfassend gesagt werden, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen, welches durch den Sportplatz ausgelöst wird, im Verhältnis zum heute vorhandenen Verkehr auf der Elbestraße (ca. 7.000 Pkw/ Tag) gering ist.

Auch in der aktuellen Fassung des Gutachtens werden Schallschutzmaßnahmen aufgrund der eigentlichen Sportplatznutzung für nicht erforderlich gehalten. Im Gutachten wird jedoch für den neuen Sportplatz eine dezentrale Lautsprecheranlage vorgeschlagen, die aus 6 kleineren Lautsprechern besteht, durch die mit einem Schalleistungspegel von jeweils  $L_w = 87$  dB(A) eine ausreichende Beschallung der Tribüne erreicht werden kann. An den nächstgelegenen Wohnhäusern (Erfstraße 20 und Erfstraße 1) liegen die Beurteilungspegel dann um mehr als 15 dB(A) unter dem Richtwert innerhalb der Ruhezeiten von 55 dB(A). Eine solche Anlage wird auch durch die 18. BImSchV empfohlen. Der genaue Anlagentyp wird im Baugenehmigungsverfahren angegeben. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Vermietung des Vereinsheimes ist kein für den Bebauungsplan relevantes Thema. Ob das Gebäude an den örtlichen Sportverein übergeben wird oder ob das Gebäude im Besitz der Stadt verbleibt, ist noch nicht geklärt.

### Standortwahl:

Städtebauliche Zielsetzung ist die Errichtung eines Sportplatzes an einem geeigneten Standort in unmittelbarer Anbindung an den Ortsteil Hersel. Die Festlegung auf diese Fläche erfolgte nach einer mehrjährigen Standortsuche aufgrund der guten Anbindung, einem möglichst nahen Bezug zum Ortsteil sowie der Flächenverfügbarkeit. Der gewählte Standort hat sich unter den genannten Kriterien als der einzig geeignete im Ortsteil Hersel herausgebildet.

In Vorbereitung der Planung hat die Stadt Bornheim sich die Flächen eigentumsrechtlich gesichert, so dass die Flächen unmittelbar verfügbar sind. Ein teures und zeitaufwändiges Flächenerwerbsverfahren nach Abschluss des Bebauungsplanes kann somit vermieden werden.

Durch die Planung des Sportplatzes gegenüber des Herseler Friedhofes erfährt dieser Bereich die wünschenswerte Belebung, die zu einer Steigerung des Sicherheitsgefühls beitragen wird. Zudem ist dieser Bereich aufgrund der Nähe zur Ortslage für die Nutzer gut erreichbar.

Um den Sportplatz zu erschließen, muss die Erftstraße bis auf die Höhe des neuen Sportplatzes ausgebaut werden. Ein weiteres Abrücken nach Westen würde die Erschließungskosten unverhältnismäßig erhöhen.

Zudem befindet sich westlich des Planungsgebietes ein Naturschutzgebiet, an dem die Errichtung des Sportplatzes nicht möglich ist.

Die vorgeschlagene Abgrabungsfläche am südlichen Mittelweg fällt ebenfalls aus, da sie die oben genannten Aspekte Flächenverfügbarkeit, Erschließungskosten sowie leichte Erreichbarkeit für die Nutzer nicht erfüllt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass weitere Standortalternativen im Bereich der Ortschaft Hersel nicht gegeben sind: Freiflächen im südöstlichen Bereich von Hersel unterliegen dem Landschaftsschutz. Dort ist eine Neuanlage eines Sportplatzes nicht möglich. Flächen im Südwesten stellen überwiegend Gewerbeflächen dar. Dort bleibt es Ziel der Stadt Bornheim, diese Flächen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen vorzusehen. Desweiteren wären alle anderen Standorte für Fußgänger und Radfahrer weiter von der Ortslage entfernt, was nicht Ziel der Planung ist.

### Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.